

Interpellation Huber-Rorschach / Gilli-Wil / Klee-Berneck (56 Mitunterzeichnende)
vom 24. April 2007

Zukunft für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Mai 2007

In der Interpellation werden Fragen aufgeworfen zur Beschulung von Kindern mit Wahrnehmungsstörungen. Konkret geht es darum, die Beweggründe in Erfahrung zu bringen, welche das Erziehungsdepartement dazu geführt haben, die Weiterführung dieser Sonderschule in Frage zu stellen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Schule für Wahrnehmungsgestörte Kinder in St. Gallen (WG-Schule) ist eine von der Eidgenössischen Invalidenversicherung und dem Kanton St. Gallen anerkannte Sonderschule nach Art. 2 des Gesetzes über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen (sGS 213.95). Die Schule untersteht der Fachaufsicht der Kantonalen Sonderschulkommission; sie erhält die in der Gesetzgebung geregelten Kantonsbeiträge. Trägerin der Schule ist die Gemeinnützige und Hilfsgesellschaft der Stadt St. Gallen (GHG), die auch die Heilpädagogische Schule St. Gallen (HPS) und die CP-Schule St. Gallen trägt. Die WG-Schule ist konzeptionell exklusiv dem «Affolter-Modell» verpflichtet.

Am 25. Januar 2005 hat die Kantonale Sonderschulkommission das Erziehungsdepartement aufgrund von Art. 16 der Sonderschulverordnung (sGS 213.951) informiert, dass die WG-Schule ihre Aufgabe als Sonderschule nicht mehr angemessen wahrnehme. Kritisiert worden sind insbesondere die Einseitigkeit der Förderung ausschliesslich nach der «Affolter-Methode» und die daraus resultierende fehlende Orientierung am Lehrplan des Kantons St. Gallen (Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz). Das Erziehungsdepartement hat in der Folge ein Verfahren zur vertieften Abklärung der Beanstandungen eingeleitet. In diesem Zusammenhang hat sich verdeutlicht, dass das Angebot der WG-Schule den aktuellen Bildungsbedürfnissen nicht mehr entspricht. Die Pionierrolle, die der WG-Schule im Zusammenhang mit der «Affolter-Methode» über Jahre zugestanden worden ist, ist heute überholt. Die regionalen Heilpädagogischen Schulen haben in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch Dank der Ausstrahlung der WG-Schule und des «Affolter-Modells» – die Wahrnehmungsförderung in ihren Schulkonzepten verankert. Sie verfügen heute über die Kompetenzen und Ressourcen, um auch Kinder mit Wahrnehmungsstörungen professionell zu fördern. Die Förderkonzepte der Heilpädagogischen Schulen sind im Gegensatz zur WG-Schule methodenübergreifend, d.h. die «Affolter-Methode» ist *eine* unter *mehreren* möglichen methodischen Ansätzen.

Im südlichen Teil des Kantons St.Gallen, der mit Blick auf den Transportweg nicht zum Einzugsgebiet der WG-Schule gehört, werden seit Jahren *alle* behinderten Kinder mit Wahrnehmungsstörungen mit Erfolg in den Heilpädagogischen Schulen unterrichtet und gefördert. Aus den anderen Regionen besuchen Kinder mit Wahrnehmungsstörungen nur in Einzelfällen die WG-Schule. Das Erziehungsdepartement hat vor diesem Hintergrund den Grundsatzentscheid gefällt, behinderte Kinder mit Wahrnehmungsstörungen auch im nördlichen Kantonsteil in den Heilpädagogischen Schulen fördern zu lassen. Dass gesamtschweizerisch nur gerade im Kanton St.Gallen eine besondere Sonderschule für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen geführt wird – in allen anderen Kantonen werden behinderte Kinder mit Wahrnehmungsstörungen in den Heilpädagogischen Schulen gefördert –, stützt diesen Grundsatzentscheid. Der GHG wurde vorgeschlagen, die Kinder der WG-Schule nach Ablauf einer Übergangsfrist in die Heil-

pädagogische Schule St.Gallen und in andere Heilpädagogische Schulen ihres Einzugsgebietes zu überzuführen. Damit kann erreicht werden, dass im Jahr 2010 nur noch wenig Kinder umplatziert werden müssen und Eltern und Mitarbeitende nicht unnötig verunsichert werden.

In Beantwortung der Einfachen Anfrage 61.07.06 hat sich die Regierung am 20. März 2007 zur Zukunft dieser Sonderschule geäußert und insbesondere darauf hingewiesen, dass es nicht darum gehe, die Schule zu schliessen. Vielmehr sei der Trägerschaft, d.h. der GHG eröffnet worden, dass diese spezialisierte «Affolter-Sonderschule» in die Heilpädagogischen Schulen überführt werden soll. Als Zeitpunkt der Überführung werde eine Übergangsfrist bis Ende Schuljahr 2009/10 vorgesehen. Die heutigen Schülerinnen und Schüler der WG-Schule können somit längstens bis Juli 2010 weiterbeschult werden. Hingegen sind auf Beginn des Schuljahres 2007/08 keine neuen Kinder mehr aufzunehmen, um die Zahl der im Jahr 2010 umzuplatzierenden Schülerinnen und Schüler möglichst tief zu halten. Diese und weitere Bedingungen zur Überführung sollen in einer Vereinbarung zwischen der GHG und dem Erziehungsdepartement geregelt werden, insbesondere auch die Weiterbeschäftigung des Personals. Die Trägerschaft hat die Absicht geäußert, die Überführung im Rahmen eines Projektes vorzubereiten und durchzuführen. In der Projektorganisation wird auf Wunsch der Trägerschaft eine Vertreterin des Amtes für Volksschule Einsitz nehmen. Die der Trägerschaft vom Erziehungsdepartement vorgelegte Vereinbarung ist bisher nicht zustande gekommen.

Grundlage für die Steuerung und Finanzierung der Sonderschulen ist das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977, das bisher vier Nachträge erfahren hat. Die operativen Vorgaben sind im Sonderschulkonzept (1994) verankert. Als Leitidee gilt der Grundsatz zur elternhausnahen Platzierung, was eine Regionalisierung des Sonderschulangebots voraussetzt. Die Umsetzung dieser Leitidee wird durch ein Finanzierungsmodell ermöglicht, indem den Sonderschulen ein schüler- und behinderungsabhängiges Globalbudget in Pensen (Pensenpool) zur Verfügung gestellt wird. Dank dem Pensenpool werden die sieben regionalen Heilpädagogischen Schulen in die Lage versetzt, ihr Förderangebot auch den besonderen Bedürfnissen schwer behinderter Kinder und Jugendlicher anzupassen. Alle Heilpädagogischen Schulen verfügen heute über die erforderlichen Fachkompetenzen zur Förderung von Schwerbehinderten, auch der schwer behinderten Schülerinnen und Schüler mit Wahrnehmungsstörungen. Dank dezentraler Standorte der heilpädagogischen Schulen können für die Kinder heute lange Anfahrtswege vermieden und distanzbedingte interne Platzierungen in Sonderschulheimen verhindert werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Sonderschule für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen (WG-Schule) ist im kantonalen Sonderschulkonzept aus dem Jahr 1994 enthalten.
2. Da der Pensenpool in allen Sonderschulen auf denselben Grundlagen berechnet wird (Schülerzahl, Behinderungsgrad), verfügen die Institutionen – unabhängig davon, ob es sich um eine regionale oder um eine Sonderschule mit überregionalem Einzugsgebiet handelt – bei einer vergleichbaren Belegung (Schülerzahl, Behinderungsgrad) auch über dieselben personellen Mittel für die Förderung.
 - Kosten von regionalen Tagessonderschulen im Vergleich zur WG-Schule (ohne Internatskosten; Bruttoaufwand abzüglich Internatsaufwand) pro Schulkind und Jahr (effektive Abrechnung im Jahr 2006)

Die Kosten der WG-Schule belaufen sich auf Fr. Fr. 86'761.–. Die heilpädagogischen Schulen im südlichen Kantonsteil weisen Kosten zwischen Fr. 44'407.– und Fr. 45'492.– aus, obwohl sie *alle* Kinder mit Wahrnehmungsstörungen in ihrem Einzugsgebiet unterstützen und fördern. In den Heilpädagogischen Schulen des nördlichen Kantonsteils, aus deren Einzugsgebiet einzelne Kinder und Jugendliche die WG-Schule besuchen, kostet die Förderung eines Kindes zwischen Fr. 41'367.– und Fr. 58'238.–. Die höchsten Kosten

weist die HPS St.Gallen aus, obwohl knapp die Hälfte der WG-Schülerschaft aus dem Einzugsgebiet der HPS St.Gallen stammt und die HPS somit von der Förderung dieser Kinder entlastet ist.

- Kostenentwicklung 2001 bis 2005 (Basis Tagesansatz)
Die WG-Schule weist in den letzten fünf Jahren einen Kostenanstieg von 16,8 Prozent aus. Bei den sieben regionalen Heilpädagogischen Schulen ist ein Anstieg von durchschnittlich 7,8 Prozent festzustellen.
- Kostenvergleich von Sonderschulen für schwer- und schwerstbehinderte Kinder mit überregionalem Einzugsgebiet (ohne Internatskosten) pro Schulkind und Jahr (effektive Abrechnung im Jahr 2006)
 - WG-Schule: Fr. 86'761.–
 - Schulheim Kronbühl: Fr. 64'780.–

Im Schulheim Kronbühl sind ausschliesslich Kinder mit schweren Mehrfachbehinderungen untergebracht, die einer medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung bedürfen, die in den Heilpädagogischen Schulen (HPS) nicht angeboten werden kann. Die WG-Schule nimmt dagegen Kinder auf, die zwar gemäss «Affolter-Modell» eine *schwere* Wahrnehmungsstörung aufweisen, die aber nach der schulpsychologischen Diagnose teilweise nur leicht behindert sind. Eintritte in die WG-Schule erfolgten nur in ganz wenigen Einzelfällen aufgrund einer Begutachtung durch die Schulpsychologischen Dienste, meistens auf dringenden Wunsch der Eltern. Infolge einer Verordnungsänderung ist in Zukunft bei jeder Sonderschulzuweisung ein Gutachten der Schulpsychologischen Dienste erforderlich. Unterschiedliche Diagnosestellungen mit entsprechend hohen Kostenfolgen werden damit vermieden.

3. Auf 1. Januar 2008 zieht sich die Invalidenversicherung (IV) aus dem Bereich «Massnahmen für die besondere Schulung» (Sonderschulung) zurück. Ab diesem Zeitpunkt haben die Kantone die alleinige fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern mit Behinderungen. Während einer dreijährigen Übergangsphase sind die Kantone indessen verpflichtet, den Aufwand der bisherigen Angebote in Umfang und Qualität zu tragen. Während dieser Übergangszeit ist ein neues kantonales Sonderschulkonzept zu erarbeiten. Während der gleichen Übergangsfrist ist der Beitritt des Kantons zu einem Sonderschulkonkordat vorzubereiten, welches durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vorbereitet und in die Vernehmlassung gegeben worden ist. Das Erziehungsdepartement hat zur Neuorganisation des Sonderschulwesens ein Projekt mit zwei Teilprojekten eingesetzt. In einem ersten Teilprojekt wurde die Übergangsphase ab dem 1. Januar 2008 vorbereitet. Im zweiten Teilprojekt wird ein neues Sonderschulgesetz mit einem neuen Sonderschulkonzept erarbeitet. Ziel dieser Projektarbeiten ist es, dass auch in Zukunft eine zeitgemässe heilpädagogische Förderung aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen gewährleistet bleibt.
4. Die Projektarbeiten zur Neukonzeption der Förderung von Kindern mit Behinderung (Sonderschulgesetz und Sonderschulkonzept) werden in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erarbeitet. Dazu gehören auch die Trägerschaften der Sonderschulen.
5. Die Aussage, dass Kinder mit schweren Wahrnehmungsstörungen «erfahrungsgemäss» nicht in Heilpädagogischen Schulen integriert werden können, trifft nicht zu. Im südlichen Kantonsteil werden *alle* Kinder und Jugendlichen mit Wahrnehmungsstörungen seit Jahren mit Erfolg in den Heilpädagogischen Schulen gefördert (Trübbach, Rapperswil, Johanneum). Auch in den anderen Regionen sind Kinder mit schweren Wahrnehmungsstörungen nur in Einzelfällen der WG-Schule zugewiesen worden. Die regionalen Heilpädagogischen Schulen sind professionelle und spezialisierte Institutionen mit hoher Fachkompetenz. Die WG-Schule verfügt über viel Wissen und Erfahrungen hinsichtlich der «Affolter-Methode». Die Heilpädagogischen Schulen verfügen neben Kenntnissen in dieser in der

WG-Schule isoliert betriebenen Methode über breite Kenntnisse in verschiedenen Modellen und Methoden. Diese werden je nach individuellen Bedürfnissen der Kinder eingesetzt. Die WG-Schule ist kein Kompetenzzentrum für Wahrnehmungsstörungen, sondern ein Kompetenzzentrum für die «Affolter-Methode».

6. Die Förderung von Kindern mit Wahrnehmungsstörungen darf nach zeitgemässen heilpädagogischen Erkenntnissen nicht auf einer einzigen Methode basieren. Das gilt nicht nur für den Kanton St. Gallen, sondern wird in den Heilpädagogischen Schulen in der ganzen Schweiz so gehandhabt. Sowohl die Fachstellen im Kanton St.Gallen, das heisst die Schulpsychologischen Dienste von Kanton und Stadt sowie die Kantonale Sonderschulkommission, als auch die Zentralstelle für Heilpädagogik in Luzern teilen diese Auffassung.